

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für das vhs-Aktiv-Wochenende

### 1. Anmeldung und Vertragsabschluss

- 1.1. Bitte melden Sie sich über die Internetseite des SVV [www.vhs-sachsen.de](http://www.vhs-sachsen.de) an. Ihre Anmeldung ist für Sie wie für uns verbindlich. Vormerkungen per Telefon bestätigen Sie bitte schriftlich.
- 1.2. Die Anmeldefrist endet 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn. Die Aufnahme in die Veranstaltung erfolgt in der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen.
- 1.3. Der SVV e.V. schließt 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn und bei Erreichen der Mindestteilnehmerzahl von 8 Personen einen rechtsverbindlichen Belegungsvertrag mit dem Sportpark Rabenberg e.V. (SR). Zu diesem Zweck werden Ihre Kontaktdaten (Name, Vorname, Straße, PLZ, Ort) an den SR übermittelt.
- 1.4. Nach Ablauf der Anmeldefrist erhalten die Teilnehmer eine Anmeldebestätigung mit Rechnung. Das Entgelt wird mit der Anmeldebestätigung fällig.

### 2. An- und Abreise

- 2.1. Der Zimmerbezug ist nicht vor 16:00 Uhr am Anreisetag möglich. Am Abreisetag sind die Zimmer bis 09:00 Uhr zu räumen. In Ausnahmefällen sind Verschiebungen, wenn keine Belegung der Zimmer folgt, nach Absprache möglich. Bei Abreise nach 13:00 Uhr ist der halbe Zimmerpreis, nach 18:00 Uhr der volle Zimmerpreis zu zahlen.
- 2.2. Reservierte Zimmer müssen bis spätestens 18:00 Uhr des Anreisetages bezogen werden. Ist dies nicht geschehen, kann der SR über die Zimmer verfügen, sofern nicht ausdrücklich eine spätere Ankunftszeit vereinbart wurde.

### 3. Leistungen, Preise, Haustiere

- 3.1. Der Preis umfasst Beherbergung und gebuchte Verpflegung, Mehrwertsteuer und die Nutzung der Sportstätten (Ausnahmen siehe Preislisten für zusätzliche Angebote und Ausleihe). Für die gastronomische Beherbergung und alle sonstigen Leistungen, wie Nutzung aller Sportstätten und Schulungsräume gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Sportparks Rabenberg e.V. (SR). Darüber hinaus gelten alle innerbetrieblichen Vorschriften wie Hausordnung; Brandschutzordnung; Parkordnung / Verkehrsordnung; Badeordnung; Kegelbahnordnung; Caravanordnung.  
**Das Team vom Sportpark Rabenberg e. V. bittet um Einsicht bei Anreise.**
- 3.2. Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken (handelsübliche Abpackungen) ist nicht gestattet. Sollten Lehrgänge / Veranstaltungen / Tagungen / Aufenthalte durch mitgebrachte Speisen und Getränke abgesichert werden, behalten wir uns die Berechnung eines „Stöpselgeldes“ vor. Dieses beträgt mind. 4,00 € pro Tag und Person. Die Mitnahme von Speisen und Getränke aus den Gastronomiebereichen ist nicht gestattet (Ausnahme – Lunchpakete).
- 3.3. Eine Rückvergütung gezahlter, aber nicht in Anspruch genommener Leistungen ist nicht möglich.
- 3.4. Der SR ist grundsätzlich bemüht, die Bereitstellung bestimmter Zimmer, Tagungsräume und Sportstätten zu gewährleisten. Sollte dies einmal nicht möglich sein, so behält sich der SR eine kurzfristige Änderung vor.
- 3.5. Das Anbringen von Werbe- und Dekorationsmaterial ist nur mit Erlaubnis der Geschäftsleitung gestattet.
- 3.6. Dem Veranstalter obliegt die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit der Nutzung der Einrichtung. Zeitungsanzeigen und die Durchführung von Verkaufsveranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Geschäftsleitung des SR.
- 3.7. Der SR behält sich das Recht vor, Veranstaltungen abzusagen, wenn damit die eigenen Interessen beeinträchtigt, der Ruf des SR geschädigt oder der Geschäftsablauf gestört wird. Schadensersatzansprüche des Veranstalters an den SR bestehen in diesem Falle nicht.
- 3.8. Das Mitbringen von Haustieren ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Geschäftsleitung möglich. Für die Endreinigung werden pauschal 15,00 € in Rechnung gestellt. Hunde sind im Vereinsgelände an der Leine zu führen. Verunreinigungen sind vom Tierbesitzer selbstständig zu entfernen.

### 4. Rücktritt durch den Gast; Veränderungen durch den Gast

- 4.1. Sämtliche Rücktritte oder Veränderung müssen ggü. dem SVV schriftlich erfolgen.
- 4.2. Rücktrittskosten  
Der angemeldete Teilnehmer (TN) kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim SVV e.V., die nur schriftlich erfolgen kann. Tritt der TN vom Vertrag zurück, leitet der SVV die Stornierung umgehend an den SR weiter. Der SR ist berechtigt, Ersatz für die bereits getroffenen Vorkehrungen und Aufwendungen zu verlangen. Der Sportpark Rabenberg e. V. behält sich vor, folgende pauschalisierte Rücktrittsschädigungen an Stelle der konkreten Berechnung pro Gast in Rechnung zu stellen:
  1. bis zum 42. Tag vor Anreise : kostenfreie Stornierung
  2. vom 41. Tag - 30. Tag vor Anreise: 50% Kosten der gebuchten Übernachtungen
  3. vom 29. Tag - 15. Tag vor Anreise: 65% Kosten der gebuchten Übernachtungen
  6. vom 14. Tag - Tag vor Anreise: 80% Kosten der gebuchten Übernachtungen
  7. am Anreisetag: 100% Kosten der gebuchten Übernachtungen + ein voller Verpflegungssatz**Ersatzweise können Sie eine andere Person als Teilnehmer für die Veranstaltung benennen.**
- 4.3. Dem Vertragspartner ist es unbenommen dem SR einen geringfügigeren Schaden nachzuweisen.
- 4.4. Rücktritt wegen Krankheit  
Bei Rücktritt wegen Krankheit berechnet der SR prozentuale Stornierungskosten wie in Punkt 7.2. aufgeführter Tabelle. Der SR empfiehlt dieses Risiko mittels der optional möglichen Hotel-Stornoversicherung aufzufangen. Entsprechende Formulare liegen dem Belegungsvertrag oder der Bestätigung bei. Über die Homepage [www.sportpark-rabenberg.de](http://www.sportpark-rabenberg.de) kann die Versicherung auch online abgeschlossen werden. Schließen Sie die Versicherung jedoch bitte erst nach dem Erhalt der Anmeldebestätigung und Rechnung durch den SVV ab.

### 5. Rücktritt

- 5.1. Der SVV kann wegen zu geringer Teilnehmerzahl, Ausfall von Dozenten oder aus Gründen, die vom SVV nicht zu beeinflussen sind, die Veranstaltung absagen. Der SVV informiert Sie umgehend. Sollten Sie bereits bezahlt haben, erstatten wir Ihnen das Entgelt in voller Höhe.
- 5.2. Der SR ist berechtigt ohne Einhaltung einer Frist vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Gast den Aufenthalt ungeachtet einer Abmahnung durch den Sportpark Rabenberg e. V. nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Sportpark Rabenberg e. V., so behält er den Anspruch auf den Vertragspreis.

## **6. Haftung**

- 6.1. Die An- und Abreise zu den Veranstaltungen sowie die Teilnahme daran erfolgen auf eigene Gefahr.
- 6.2. Der Teilnehmer haftet für Verluste und Beschädigungen, die der Einrichtung entstehen.
- 6.3. Sofern die Teilnehmer Ihre Fahrzeuge im Vereinsgelände des SR abstellen, kommt dadurch keine Verwahrungspflicht zustande. Eine Überwachungspflicht durch den SR entsteht nicht. Der SR haftet nicht für Diebstahl und Schaden am Fahrzeug. Es sind die gekennzeichneten Parkflächen zu nutzen. Das Parken vor dem Hauptgebäude ist nur zum Be- und Entladen gestattet.
- 6.4. Die Beteiligung an Freizeit- und Sportaktivitäten verantwortet der Teilnehmer selbst. Sportgeräte und Freizeitanlagen sollten vorher einer Sicht- und Funktionsprüfung unterzogen werden. Alle Mängel sind sofort zu melden. Der SR ist bestrebt, bei technischen Defekten sofort Abhilfe zu schaffen. Preisminderungen sind in solchen Fällen nicht möglich.  
Für mutwillig verursachte Schäden kommen die TN selbst auf.
- 6.5. Für das persönliche Eigentum der TN übernimmt der SVV keine Haftung.

## **7. Datenschutz & Bild- und Tonmaterial**

Ihre mit der Anmeldung erhobenen Daten werden zu Zwecken der Rechnungslegung sowie für interne anonyme, statistische Auswertungen gespeichert. Bei der Anreise werden die Daten unserer Gäste gemäß sächsischem Meldegesetz vom SR erhoben und an die zuständigen Behörden weitergegeben. Sie haben jederzeit das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Einschränkung Ihrer gespeicherten, personenbezogenen Daten. Ihre Daten unterliegen innerhalb der geschäftsrelevanten Unterlagen des SR sowie des SVV einer Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren. Nach Ablauf dieser Frist können Sie jederzeit die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihre Daten werden nur mit Ihrem gesonderten Einverständnis für eigene Werbezwecke gespeichert. Es erfolgt keine Weitergabe oder Verkauf an Dritte.

Der SVV wie auch der Sportpark behält sich weiterhin vor, Bild- und Tonmaterial aus der Einrichtung zu veröffentlichen oder zu Werbezwecken zu nutzen.

Bitte sehen Sie auf den Webseiten des SVV und des SR die Datenschutzerklärungen ein.

## **8. Die „Nichtrauchereinrichtung“ Sportpark Rabenberg**

Sport und Gesundheit bilden eine Einheit. Die große Mehrheit unserer Gäste spricht sich gegen das Rauchen in unserer Einrichtung aus. Sie befinden sich deshalb in einer „Nichtrauchereinrichtung“! Für die Raucher ist eine gesonderte Zone eingerichtet. Das Rauchen ist nur dort gestattet. Im Sinne der gegenseitigen Rücksichtnahme, bitten wir um unbedingte Einhaltung der Festlegung. Bei Zuwiderhandlung behält sich die Geschäftsleitung Gegenmaßnahmen vor.

## **9. Nutzung der Schwimmhallen**

Die Nutzung unserer Schwimmhallen unterliegt besonderen Bedingungen, deren Einhaltung Ihre Sicherheit und die Ihrer begleitenden Personen gewährleisten. Vereine, Schulen und Gruppen können die Schwimmhallen selbstständig nutzen. Voraussetzung ist ein gültiger Rettungsschwimmernachweis in *Silber* von einer Person. Der Rettungsschwimmer muss während der gesamten Nutzungszeit anwesend sein. Sollten Sie nicht über eine entsprechende Qualifikation verfügen, können Sie einen Rettungsschwimmer für 20 €/Stunde bei uns buchen. Für einzelne Personen und Privatgäste bieten wir regelmäßig durch einen Rettungsschwimmer abgesicherte Schwimmzeiten an. Eine Nutzung außerhalb dieser Zeiten ist nicht möglich.

## **10. Salvatorische Klausel**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des Vertrages zur Folge. Auskünfte aller Art erfolgen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr.

## **11. Abtretung**

Der Gast darf die vertraglichen und gesetzlichen Rechte nicht an Dritte abtreten.

## **12. Allgemeines**

Mündliche Abreden werden erst wirksam, wenn sie durch den SVV schriftlich bestätigt sind. Erfüllungsort der Sportpark Rabenberg und Gerichtsstand ist Chemnitz.

Prof. Dr. Ulrich Klemm - Geschäftsführer

**Gültig ab 19.11.2018**